

Satzung

des

Schützenverein „Ruhe Siegt“ e.V. Cammer



§ 1

Der Verein führt den Namen: Schützenverein „Ruhe Siegt“ mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Cammer.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist die Förderung des Schießsports, sowie die Förderung kultureller Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung des Schießsports und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. die Förderung musikalischer Aktivitäten im Rahmen der „Dorfkapelle Cammer“.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder können einzelne Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand in einer Mitgliederversammlung entscheidet. Minderjährige bedürfen zu ihrer Aufnahme in den Verein der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist jeweils nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

Adresse

Friller Straße 24
31675 Bückeburg

e-Mail: sv_cammer@web.de
Internet: www.cammer-schaumburg.de

Bankverbindung

Volksbank Minden-Hille-Porta eG
BLZ: 490 601 27 Konto: 300 848 900

§ 7

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder. Die von Vereinsmannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Einzelpreise gehen in das Eigentum desjenigen über, der diesen Preis aufgrund seiner persönlichen Leistung erhalten hat.

§ 8

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 9

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem 1. Schießwart, dem 2. Schießwart, dem 1. Jugendwart und dem Leiter der Dorfkapelle.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der 1. Kassierer.

Der Verein wird von den beiden Vorsitzenden gemeinsam oder einem der Vorsitzenden und dem 1. Kassierer gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 11

Die in den 3 ersten Monaten eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen, soweit sie nicht den § 1 betreffen.

Satzungsänderungen zu § 1 sind nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder möglich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Rundschreiben mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

In Mitgliederversammlungen hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechts auf dritte Personen ist unzulässig.

Beschlussfähig ist eine Mitgliederversammlung nur, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall bei einer Mitgliederversammlung sein, so ist der Vorstand verpflichtet, binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit, es sei denn, dass zwingend ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist (siehe § 11 Abs. 2).

§ 12

Über alle Mitgliederversammlungen ist eine vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem 1. Schriftführer zu unterzeichnende, von einem der Schriftführer anzufertigende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Neben der in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung findet in den 3 übrigen Kalendervierteljahren je eine Vorstandsversammlung statt.

§ 14

Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins verstoßen, die mit ihren Beitragszahlungen länger als 1 Jahr im Rückstand sind, oder die dem Verein durch ihr Verhalten Schäden oder Nachteile zufügen, oder das Ansehen des Vereins herabsetzen oder schädigen, können gem. § 6 durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss hat der Vorstand den Auszuschließenden zu hören.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder, und zwar unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das

Deutsche Rote Kreuz,
Kreisverband Schaumburg e.V.
Stadthagen

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bückeburg eingetragen.

Cammer, im März 2009



VR 100042

Bescheinigung

Es wird hiermit folgendes bescheinigt, dass im hiesigen Vereinsregister unter lfd. Nr. 100042 am 15. Juni 2009 folgendes eingetragen worden ist:

Schützenverein "Ruhe siegt" in Cammer, Bückeburg

Die Mitgliederversammlung vom 14.02.2009 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Name, Sitz, Zweck), § 5 (Mitgliedschaft), § 10 (Vorstand), § 11 (Mitgliederversammlung) und § 13 (Vorstandsversammlung) beschlossen.

Stadthagen, den 02. Juli 2009
Amtsgericht

Schumann, Rechtspfleger

